



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Salzbergen**

**(in der Fassung vom 01.08.2024)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebühren und Gegenstand**

Für die Betreuung von Kindern in den in Trägerschaft der Gemeinde Salzbergen stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kindertagesstätte.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich
  1. nach dem Einkommen der Gebührensschuldner
  2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder
  3. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindertagesstättenjahr (01.08.- 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig. Der Betrag wird jeweils am 15. des abzurechnenden Monats erhoben.

## § 4 Gebührenstaffelung

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen der Familie. Grundlage für die Erhebung der Gebühren ist die Summe der Einkünfte laut letztem Einkommenssteuerbescheid („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Sollte das Einkommen laut Einkommenssteuerbescheid nicht mehr aktuell sein, kann dieses anhand von aktuellen Gehaltsabrechnungen nachgewiesen werden.

Negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

- a) Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Sie gilt jedoch weiterhin für Betreuungszeiten (Randzeiten), die über eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden hinaus gehen. Für diese Zeiten werden Randzeitgebühren erhoben.

- b) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind monatlich um 5,00 Euro.
- c) Besuchen gleichzeitig mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie dieselbe Kindertagesstätte oder eine andere Kindertagesstätte im Landkreis Emsland, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 %.

Beitragsfrei gestellte Kinder, sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Randzeiten zu zahlen ist, finden bei der Berechnung des Geschwisterrabattes keine Berücksichtigung.

- d) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen die zu entrichtende Elterngebühr nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Salzbergen einen Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättengebühr stellen. Antragsvordrucke sind bei der Gemeinde Salzbergen erhältlich.
- e) Die Kindertagesstättengebühr kann bei einer Veränderung der Kinderzahl bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse aktuell angepasst werden. Ein Aktualisierungsantrag ist bei der Gemeinde Salzbergen zu stellen. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

f) Die Staffelung der Gebühren wird wie folgt festgelegt:

Kita-Gebühren für Kinder unter drei Jahren pro Monat						
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Betreuungsstunden				
		4	5	6	7	8
I	bis 25.500 €	70,00 €	88,00 €	105,00 €	123,00 €	140,00 €
II	bis 37.500 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €	168,00 €
III	bis 50.000 €	107,00 €	134,00 €	161,00 €	187,00 €	214,00 €
IV	bis 62.500 €	137,00 €	171,00 €	206,00 €	240,00 €	274,00 €
V	bis 75.000 €	167,00 €	209,00 €	251,00 €	292,00 €	334,00 €
VI	über 75.000 €	197,00 €	246,00 €	296,00 €	345,00 €	394,00 €

Gebühren für Randzeit je halbe Stunde pro Monat		
Kinder unter drei Jahren		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Gebühr für Randzeiten je 1/2 Stunde pro Monat
I	bis 25.500 €	8,50 €
II	bis 37.500 €	10,50 €
III	bis 50.000 €	13,50 €
IV	bis 62.500 €	17,00 €
V	bis 75.000 €	21,00 €
VI	über 75.000 €	25,00 €
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Gebühr für Randzeiten je 1/2 Stunde pro Monat
		Betreuung <u>über</u> 8 Std. pro Tag
Einkommensunabhängig		20,00 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 kontinuierlich jährlich um 5 %. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 1. August des jeweiligen Betreuungsjahres ortsüblich bekannt gegeben.

## § 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut **letztem Steuerbescheid** oder anhand aktueller **Gehaltsabrechnungen** zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Salzbergen die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

## **§ 6 Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Gebühr ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu bezahlen. Sie ist zur Mitte des Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Salzbergen zu überweisen. Bei Vorlage eines Abbuchungsauftrages wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

## **§ 7 Gebührenerlass**

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Salzbergen zu stellen.

## **§ 8 Abmeldung von Amts wegen**

- (1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
- a) es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Eltern spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll,
  - b) sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Salzbergen mit Zahlung der Kindertagesstättegebühr mit mehr als zwei Monatsbeträgen im Rückstand befinden,
  - c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.
- (2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

## **§ 9 Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marien-Kindergartens Holsten-Bexten der Gemeinde Salzbergen“ vom 22.06.1995, einschließlich der

1. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.1997, der
2. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2009, der
3. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2010, der
4. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2015, und der
5. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2018

wird aufgehoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **am 01.08.2024** in Kraft.

Salzbergen, **den 13.12.2023**

Gemeinde Salzbergen

Andreas Kaiser  
Bürgermeister